

Dez. 4 Bau und Verkehr

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1388/24

Titel der Drucksache

Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011 zuletzt geändert durch die 3. Änderung der StrReiEF

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Der Stadtrat beschließt:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

In § 10 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird bei Straßen der Reinigungsklasse ES IV befreit, wenn dies der jeweilige Ortsteilrat beschließt und dabei die Erfordernisse des Gemeinwohls gewahrt bleiben. Die Befreiung tritt jeweils zum 1. Januar des auf den Beschluss beginnende neue Haushaltsjahr in Kraft und gilt bis zur Aufhebung des Beschlusses durch den Ortsteilrat.“

Zuständig für den Erlass kommunaler Satzungen ist ausschließlich der Gemeinderat (§ 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKO im Rahmen einer förmlichen Sitzung. Er kann die Satzungscompetenz weder auf den Bürgermeister noch auf einen beschließenden Ausschuss übertragen (§§ 26 Abs. 2 Nr. 2, § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO).

Die Möglichkeiten für eine **Beteiligung** der Ortsteilräte sind im § 45 Abs. 5 und 6 ThürKO geregelt. Danach hat der Ortsteilrat Beratungsrechte. Er kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Abs. 6 regelt, in welchen Angelegenheiten der Ortsteilrat Entscheidungen treffen und in welchen Angelegenheiten er Stellungnahme abgeben kann.

Hierzu führt das Rechtsamt aus:

„Gem. § 45 Abs. 6 S. 1 ThürKO beschließt der Ortsteilrat über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Zudem sind dem Ortsteilrat gem. § 45 Abs. 6 S. 3 ThürKO iVm § 6 Hauptsatzung iVm § 4 Abs. 1 Ortsteilverfassung Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Die Angelegenheiten, über die der Ortsteilrat abschließend anstelle des Stadtrates entscheidet, sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1-8 der Ortsteilverfassung aufgezählt. Weitere Entscheidungsbefugnisse stehen dem Ortsteilrat von Gesetzes wegen nicht zu und können nicht durch die Straßenreinigungssatzung übertragen werden.“

Laut der vorliegenden Drucksache soll der jeweilige Ortsteilrat über die Befreiung von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung bei Straßen der Reinigungsklasse ES IV beschließen. Dieser Sachverhalt lässt sich unter keine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1-8 der Ortsteilverfassung aufgeführten Angelegenheiten subsumieren. Dem Ortsteilrat fehlt hierfür die erforderliche Entscheidungskompetenz.

Ein diesbezüglich gefasster Beschluss wäre demzufolge rechtswidrig und zu beanstanden.

Eine Befreiung betroffener Anlieger vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadtverwaltung ist im Übrigen gem. § 10 Abs. 2 StrReiSEF nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Ungeachtet dessen, wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des Beratungsverlaufes zur 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (DS 0707/23) mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 jeder Ortsteilrat beteiligt wurde. Die Möglichkeit zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme/Einreichung zur Drucksache wurde durch diverse Ortsteile wahrgenommen, durch die Verwaltung abgewogen und den zuständigen Ausschüssen und schließlich dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Den die Ortsteile betreffenden Änderungsanträgen bezüglich der Nichtaufnahme konkreter öffentlicher Straßen in die Anlage (a) Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen wurde seitens des Stadtrates nicht gefolgt bzw. wurden abgelehnt.

Zudem hat im Rahmen jeder Änderung der Straßenreinigungssatzung/ Straßenreinigungsgebührensatzung die rechtsaufsichtliche Beteiligung zu erfolgen. Vor Bekanntmachung kommunaler Satzungen müssen diese zunächst das Beteiligungsverfahren durchlaufen. Der Regelungsinhalt der Satzung muss jegliche Konstellation im Stadtgebiet umfassen, darf zudem nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip verstoßen und wird schließlich auch nicht dazu führen, dass sämtliche Gebührenschuldner zufriedenzustellen sind und die Entscheidung als gerecht empfinden. Die aktuellen Satzungsregelungen der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung sind vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt und wurden im Rahmen der geführten Gerichtsverfahren immer als rechtlich korrekte Ausführung bestätigt. Unzureichend überdachte Formulierungen laufen immer Gefahr, dass die Satzung angreifbar wird.

Ungeachtet der Tatsache, dass dem Änderungsantrag seitens der Verwaltung nicht gefolgt werden kann, ist eine Satzungsänderung, welche Auswirkungen auf die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren sowie Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, nicht ohne weiteres umsetzbar. Im Rahmen der Gebührenkalkulation legt § 12 Abs. 6 ThürKAG fest, dass die Dauer des Zeitraumes der Gebührenkalkulation vier Jahre nicht übersteigen soll. Im Jahr 2023 endete dieser Zeitraum für die Straßenreinigungsgebühren, so dass die

Straßenreinigungsgebührensatzung zu überarbeiten war und in diesem Zusammenhang bei Bedarf auch die Straßenreinigungssatzung.

Die 3. Änderung der „Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)“ bildet die Grundlage für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Straßenreinigungsgebührensatzung. Sie ist ebenso Grundlage für die Kalkulation der weiteren Kosten (Sonderleistungen) für die Straßenreinigung. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts. Die im ThürKAG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), geregelte Gebührenerhebung gilt auch für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung. Mit jeder Änderung im Leistungsvolumen hat zudem eine Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Gebührensatz zu erfolgen. Für solch angedachte Veränderungen und die damit einhergehenden notwendigen Überarbeitungen stehen keine personellen Kapazitäten zur Verfügung. In der öffentlichen Straßenreinigung gegen Gebühr verwaltet das Tiefbau- und Verkehrsamt aktuell ca. 8.500 Veranlagungen. Aktuell sind alle denkbaren Ressourcen mit der Erarbeitung der Winterdienstkonzeption/Kalkulation der Winterperioden 2024/2025 bis 2026/2027 sowie in der Erstellung des Winterdienstauftrages für die kommende Winterperiode, welche meteorologisch nicht abschätzbar ist, ausgelastet.

Ungeachtet dessen gilt hier auch weiterhin der **Grundsatz der Kostendeckung** gemäß § 12 ThürKAG.

Fazit:

Die Befreiung von Pflichten nach der Straßenreinigungssatzung ist von den Rechten der Ortsteilräte nicht umfasst. Die Änderung ist daher abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Bärwolff

Unterschrift Beigeordneter

27.08.2024

Datum